Katholische Kirche
in Stuttgart

Eigenbeleg

Hinweise zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nach §55 HKO:

Sofern Originalbelege nicht mehr beizulegen sind, können die Anspruchssteller auch einen sog. Eigenbeleg erstellen.

Der Abzug der Vorsteuer ist bei Eigenbelegen nicht möglich. Dafür ist nach § 15 UStG eine ordentliche Rechnung gemäß §14 UStG unerlässlich.

Zahlungsempfänger	
Vorname, Nachname	
Straße, Hausnummer	
PLZ	**Ort**
Name der Bank	
IBAN __	

Aufwendung	
Einrichtung/Gemeinde	
Art der Aufwendung/Anlass	
Datum der Aufwendung	**Preis** €
Grund für Erstellung des Eigenbelegs	

Sachlich und rechnerisch richtig:

Ort, Datum	**Unterschrift**

> Wenn möglich, bitte einen Beleg für die Höhe des Preises, z. B. durch eine Preisliste, beilegen.